

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

**Per persönlicher Übergabe**

**Merck KGaA**  
**Frankfurter Str. 250**  
**HPC: U026/002**  
**D 64293 Darmstadt**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/Da 43.2-53e621-MD-47e-Rö**

Bearbeiter/in: Frau Rößmann  
Durchwahl: 06151 12 - 3758

Datum: 4. Oktober 2018

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 08. September 2017 wird der

**Merck KGaA**  
**Frankfurter Str. 250**  
**D 64293 Darmstadt**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt,  
Gemarkung: Darmstadt,  
Flur: 32,  
Flurstück: 1/4,  
Gebäude: J29,

in der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze (J29, N2-Ost, Nr. 4.1.21 Anhang 1 der 4. BImSchV) zwei 5 m<sup>3</sup>-Pufferbehälter für Produktsuspension (Apparate-Nr. A8294 und A8296) im Gebäude J29 sowie die Rohrleitung vom Sendebehälter A1620 in N2-Ost zu den kommunizierenden Pufferbehältern A8294 und A8296 in J 29 zu errichten.

Weiterhin wird eine Erhöhung des Hold-ups von Stoffen der Klasse „Akut toxisch 3“ um 15 t auf 70,08 t genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:  
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Einbau von zwei 5 m<sup>3</sup> Behältern im Raum J29-415.

## **IV. Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<b>1. Antrag</b>	<b>1-1 bis 1-10</b>
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2	1-6
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-7
Formular 1/2	1-8 bis 1-10
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2-1 bis 2-2</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	<b>3-1 bis 3-3</b>
<b>4. Inhaltendarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	<b>4-1</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>5-1 bis 5-3</b>
Lageplan	G115_BLD006_G01GA
Topografische Karte 1:25.000	---

<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>6-1 bis 6-5</b>
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung d. Projektes Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-1 6-2
6.3 Apparatelite Apparateaufstellungsplan	4 Blatt G115_ALD041_G02GA
6.4 Verfahrensbeschreibung Verfahrensfließbilder	6-3 bis 6-4 G115_AFE031_G03GA G115_AFE030_G03GA G115_AFE032_G01GA G115_AFE033_G01GA G115_AFE034_G01GA
6.5 Betriebsbeschreibung	6-5
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-1
7/6 Stoffdaten	7/6-1 bis 7/6-4
<b>8. Luftreinhaltung</b>	<b>8-1</b>
Abluftschema	G115_AFA012_G01GA
<b>9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung</b>	<b>9-1</b>
<b>10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten</b>	<b>10-1</b>
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>11-1</b>
<b>12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung</b>	<b>12-1</b>
<b>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>13-1</b>
<b>14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>14-1 bis 14-32</b>
Anlage HAZOP	14-33 bis 14-52
<b>15. Arbeitsschutz</b>	<b>15-1 bis 15-10</b>
<b>16. Brandschutz, Formular 16/1</b>	<b>16-1 bis 16-4</b>
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>17-1</b>
Lageplan	G115_BLD007_G01GA
<b>18. Bauantrag</b>	---
• Bauantragsformular	2 Blatt
• Baubeschreibung	1 Blatt
• Brandschutztechnische Beschreibung	11 Blatt
• Übersichtslageplan, Teillageplan	2 Blatt

• Bauplan 3. OG	1 Blatt
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>19-1</b>
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>20-1 bis 20-6</b>
<b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>21-1</b>
<b>22. Ausgangzustandsbericht IED-Abgrenzungsplan</b>	<b>22-1</b> G115-BLD005-G01GA
<b>Sonstige Unterlagen:</b>	
Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung des Sicherheitskonzepts vom 4. Mai 2018 (Nr. 4328 0935)	17 Blatt

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### 1.5

Der Anlagenbetreiber hat gem. §52 BImSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

#### 1.7

Für die geänderte Anlage J29 sind Arbeits- und Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Bedienung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

#### 1.8

Die Arbeits- und Betriebsanweisungen sind jederzeit einsehbar im Betrieb auszulegen.

#### 1.9

Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage J29 in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.10

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### 1.11

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.

### 1.12

Die Wartung insbesondere der neu hinzukommenden sicherheitsrelevanten Einrichtungen in I29 (z.B. Transferleitung von N2 nach J29, Empfangsbehälter A8294 bzw. A8296, Löscheinrichtungen, Auffangeinrichtungen) sind über das Merck interne System „Vorbeugende Instandhaltung (VI)“ sicherzustellen. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

### 1.13

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

### 1.14

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (s.a. § 52b des BImSchG).

## **2. Luftreinhaltung**

### 2.1

Die Entlüftung der Natriumfluorid-Empfangsbehälter P829/A8294 und A8296 ist an die vorhandene Abluftschiene anzuschließen und über den vorhandenen Wäscher P750/A1401 auf die Quelle E0010 abzuleiten. Der entstehende Abluftstrom ist wie beantragt auf 6m<sup>3</sup>/h zu begrenzen.

### 2.2

Die Auflagen zur Luftreinhaltung Ziffer 3 (mit Ausnahme Ziffer 3.4) sowie die Auflagen zur Emissionsmessung Ziffern 2.3-2.8 des Genehmigungsbescheides IV Da 43.2-53e621-MD-47c vom 30.06.2014 gelten fort.

### 2.3

Die Auflage Ziffer 3.4 des Genehmigungsbescheides IV Da 43.2-53e621-MD-47c wird wie folgt neu gefasst:

Die in der Ziffer 3.2.1 (Genehmigungsbescheides IV Da 43.2-53e621-MD-47c) genannten Stoffe dürfen dabei nur an den folgenden Quellen emittiert werden:

Mangan an den Quellen E0003, E0004, E0010 und E0011

Fluoride an der Quelle **E0010** und E0011

### **3. Betrieb der Anlage**

#### 3.1

Es ist eine Betriebsanweisung für die Herstellung von Natriumfluorid (Produkt 1.21b) zu erstellen.

Die Mitarbeiter sind hierzu mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### 3.4

Leckagen bzw. Freisetzungen an den Verbindungsleitungen für den Transfer der Natriumfluoridsuspension und an den Empfangsbehältern sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

#### 3.5

Die Rohrleitungen sind im Rahmen von Revisionsstillständen auf mögliche Schäden zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.6

Die Rohrleitungen sind mit hochwertigen Dichtungen auszustatten. Rohrleitungen auf Rohrbrücken, die nicht durchgehend geschweißt sind, sind regelmäßig auf Undichtigkeit zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.7

Die Wartung der Rohrleitungen ist über das Merck interne System „Vorbeugende Instandhaltung (VI)“ sicherzustellen.

#### 3.8

Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

### **4. Termine, Messungen**

#### 4.1

Der Termin der Inbetriebnahme der beantragten Natriumfluorid-Empfangsbehälter inklusive Transferleitung etc. ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 4.2

Der analagenbezogene Sicherheitsbericht ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt vorzulegen.

## **5. Anlagensicherheit**

### 5.1

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

### 5.2

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen.

## **6. Betriebseinstellung**

### 6.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

### 6.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

### 6.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

### 6.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### 6.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

#### 6.6 (Rückführungspflicht für IED-Anlagen)

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen, ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

#### 6.7 (IED-Untersuchungskonzept)

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vorzulegen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **7. Baurecht**

##### 7.1

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen: den Baubeginn (§ 65 HBO) die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

##### 7.2

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 48 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 51 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 51 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

##### 7.3

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

##### 7.4

Das Brandschutzkonzept vom 21.11.2016 ist ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Umsetzung ist vom Brandschutzkonzeptersteller vor Inbetriebnahmen zu bestätigen.

##### 7.5

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

##### 7.6

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 5/Sonderbau eingestuft.

#### 7.7

Dieser Genehmigungsbescheid muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

#### 7.8

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 10 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 74 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 74 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

#### 7.9

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 24/2007 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass ([www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

#### 7.10

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

#### 7.11

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

### **8. Brandschutz**

#### 8.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

#### 8.2

Die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehrpläne) sind entsprechend zu überarbeiten und zu aktualisieren.

8.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS Merkblatt 2021.

8.4

Der jeweils aktuelle Werkfeuerwehr-Bescheid ist zu beachten.

## **9. Arbeitsschutz**

9.1

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die die für die Arbeitnehmer zu treffenden Verhaltens- und Schutzmaßnahmen bei störungsbedingtem Stoffaustritt/Havarien mit Gefahr des Kontakts mit Natriumfluorid und Natronlauge beschreiben.

## **VI. Begründung**

### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 14.08.1978 gemäß § 15 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e201-MD-47 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 13. Dezember 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IVDa43.2-53e621-MD-47d genehmigt.

### Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, hat am 08. September 2017 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Pufferbehälter für Natriumfluorid-Lösung sowie der Rohrleitung vom Sendebehälter in N2-Ost zu den Pufferbehältern in J29 in der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze (J29) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 23. Juli 2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23. Juli 2018 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 15. Februar 2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Dem Antragssteller wurde per E-Mail am 24. September 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die bestehende Anlage unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) fällt, war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Änderungen an der Anlage J29 werden auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände realisiert. Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Die in der Anlage gehandhabten Stoffe bleiben unverändert. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen eines potenziellen Störfalls, da das Szenario für die Freisetzung von Natriumfluorid sich nicht ändert und weiterhin lediglich Arbeitsplatzgrenzwerte kurzzeitig auf dem Werksgelände überschritten werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 07. Mai 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Nach Schreiben des zuständigen Bodenschutzdezernats vom 11. Dezember 2017 ist eine Fortschreibung des aus dem Verfahren IVDa43.2-53e621-MD-47d vorliegenden Berichts über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Brandschutz,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
  - des Arbeitsschutzes,
  - des Bodenschutzes,
  - wasserrechtlicher Belange,
  - des Brandschutzes bzgl. der Werkfeuerwehr sowie
  - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhalte, Stoffeinstufungen, Grenzwerte, Diffuse Emissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Zur Auflage 1.11: Die Auflage entspricht dem bisherigen Verwaltungshandeln.

Zur Auflage 1.14: Die Auflage dient der Überwachung. Die Auflage ist unschädlich und kann deshalb verbleiben.

#### Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

#### Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze, Gebäude J29 keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde dem TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH zur Überprüfung des formalen und technischen Inhalts übergeben.

In dem Gutachten vom 04. Mai 2018 (Auftrags-Nr.4328 0935) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

#### Abfallvermeidung und -verwertung

Bisher war geplant, die in N2-Ost hergestellte Produktsuspension in Tankpaletten abzufüllen und in die Anlage J29 zu verbringen. Mit diesem Genehmigungsantrag ist geplant, die Suspension in einem Pufferbehälter in N2-Ost zu sammeln und über eine zur Anlage J29 gehörende Rohrleitung nach J29 in die zwei neu zu errichtenden 5 m<sup>3</sup> Pufferbehältern zu pumpen. Daher entstehen keine projektbedingten Abfälle. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen.

#### Energieeffizienz

Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Anlagentyps liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Bodenschutz

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

### Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter Nr. V.7 und V. 8 aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

### Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

### Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der unter Nr. V.9 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die

in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt.**

Im Auftrag

Laura Rößmann

Anhang: Hinweise

## Anhang: Hinweise

### H.1. Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	01.11.2016 (BGBl. I S. 2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	01.06.2016 (BGBl. I S. 1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S. 2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	
AZB- Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. S. 3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	10.03.2017 (BGBl. I S. 420)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	24.03.2017 (BGBl. I S. 656) 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	01.12.2014 (BGBl. I S. 1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

		(BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)	19.12.2017 (BGBl. I S. 4007)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	24.03.2017 (BGBl. I S. 656)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S. 202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S. 1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2774)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	26.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

GefStoffV	gung von Elektro- und Elektronikgeräten Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	18.04.2017 (BGBl.I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB- NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. S.294)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord- nung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	28.05.2018 (GVBl. S. 198)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbe- nutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislauf- wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaf- tung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen- Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen, ...</u>	<a href="http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
'Seveso-III- Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und an- schließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	11.06.2017 (BGBl.I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <u>Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</u>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VaWS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VaWS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	18.07.2017 (BGBl.I S. 2745)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 30.06.2017 (BGBl.I S.2193)

## Hinweise zum Baurecht:

### H.2

Für die bauliche Anlage ist nach § 45 HBO i.V. mit § 53 HBO i.d.R. eine wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung durchzuführen.

### H.3

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

### H.4

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

#### H.5

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

#### H.6

Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (Bundesgesetzblatt I S.165) wird hingewiesen.

#### H.7

Während der Ausführung und des Betriebes des genehmigten Bauvorhabens sind grundsätzlich die Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV- vom 20.03.1975 (BGBl. S. 729) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien zu beachten.